Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 28. Mai 1865. № 58. Пятница, 28 Мая 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Ist es vortheilhaft, den Weizenbau auf Kosten des Roggenbaues ausgedehnter zu betreiben?

Von Johann Praktikus.

(Illust. Landw. Ztg.)

Diese ebenso interessante als für den praktischen Landwirth wichtige Frage hat begreiflich nur für solche Wirthschaften Geltung, deren Boden weizen- und roggenfähig ist oder dazu gemacht werden kann; ist letztere Möglichkeit ausgeschlossen, so kann für derartige Güter die in Rede stehende Frage gar nicht in Betracht kommen.

Reuning war es, welcher in neuerer Zeit in dem Amtsblatte für die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen die in der Ueberschrift angeführte Frage aufstellte, um sie zur Diskussion in den landwirthschaftlichen Vereinen zu bringen. Reuning sagt:

„Deutschland baut als Winterfrucht überwiegend Roggen, nicht allein auf Boden, welchen man für Weizen nicht geeignet hält, sondern auch auf solchem Boden, welcher ebenso gern, vielleicht noch lieber Weizen als Roggen tragen würde. England baut keinen Roggen, weil es keinen Absatz für denselben hat; deshalb muß dort der Boden, welcher von Natur nicht zum Weizenbau geeignet ist, weizenfähig gemacht werden, was durch Kultur und Düngung geschieht. (Eine andere Frage ist aber die, ob solche Kultur die Kosten lohnt? D. Red.) Deutschland kann also nach seinen jetzigen landwirthschaftlichen Verhältnissen den Weizenbau noch wesentlich ausdehnen, größere Flächen aber noch weizenfähig machen, wenn ein stärkeres Betriebskapital aufgewendet wird."

Ob dieses rathsam ist, hängt ganz davon ab, ob der Weizen mehr lohnt als der Roggen. Hierfür sind aber nach Reuning folgende Gesichtspunkte maßgebend: Während England und Frankreich — Länder, welche noch bedeutende Zufuhren von Brotgetreide von dem Auslande bedürfen — wohl Weizen, aber keinen Roggen einführen, ist der Handel mit in Deutschland erzeugtem Roggen fast nur auf dieses Land beschränkt und deshalb sind die Roggenpreise — mit Ausnahme der Jahre, wo geringe Roggenernten stattfinden — verhältnißmäßig weit niedriger als die Weizenpreise. Das Verhältniß ist etwa wie 100 : 160. Ist nun auch der Roggen etwas ertragreicher als der Weizen, so wird doch durch den höhern Ertrag des erstern der geringere Preis desselben gegenüber dem Weizenpreise nicht ausgeglichen und deshalb erscheint es rathsam, den Weizenbau ausgedehnter zu betreiben und Boden, der sich von Natur nicht für Weizen eignet, durch Kultur und Düngung dazu geeignet zu machen.

Gleicher Ansicht ist auch Rimpau in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Sachsen. Derselbe äußert sich dahin, daß sich seit dem Inslebentreten der englischen Kornbill die Weizenpreise im Verhältniß zu den Roggenpreisen in Deutschland wesentlich höher gestellt hätten; man könne annehmen, daß der Preis des Weizens den des Roggens durchschnittlich um 40—50 Prozent übersteige. Hiernach müsse man einen ebenso viel höhern Ertrag pr. Morgen Roggen erzielen, wenn sich die Bruttoeinnahmen von beiden Getreidefeldern gleichstellen sollten. Dieses sei aber keineswegs der Fall; im Gegentheil ernteten manche Gegenden mehr Scheffel Weizen als Roggen auf gleicher Fläche bei gleich guter Kultur und gleichem Kraftzustande desselben Bodens. Gäben auch Gerste und Hafer nach gedüngtem Roggen (was aber eine durchaus nicht rationelle Fruchtfolge ist) höhere Erträge als nach gedüngtem Weizen, so könne eine Extradüngung die Differenz in den quantitativen Erträgen ausgleichen. Ganz besonders empfehle sich da eine wesentliche Erweiterung des Weizenbaus auf Kosten des Roggenbaus, wo genug Menschenkräfte zur Weizenernte vorhanden seien, um dieselbe rechtzeitig beschaffen zu können und wo nicht andere Hindernisse einem erweiterten Weizenbau entgegenständen.

Ehe man indeß zu einem ausgedehnten Anbau des Weizens schreitet, berechne man unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und des Umstandes, daß der Weizen geringere Stroherträge liefert als der Roggen, den vermehrten Aufwand an Arbeit und Dünger, welchen der Weizen gegenüber dem Roggen verlangt. Erst dann schränke man den Roggenbau ein und dehne den Weizenbau aus, wenn sich die Rechnung zu Gunsten des letztern stellt. Dieses wird unter allen Verhältnissen — rauhe Lagen ausgenommen — da der Fall sein, wo man guten Weizenboden und einen hinreichend großen Düngervorrath hat oder Dünger billig zukaufen kann.

Es wäre erwünscht, wenn sich andere Stimmen über diese nicht unwichtige Frage vernehmen ließen.

Bildung von Eisenerzen durch Thiere.

(Pract Mechanik-Journ. durch d. Zeitschr. d. österr. Ingen.-Vereins.)

Der Naturforscher Herr Syogrun hat in Schweden (Provinz Laland) eine interessante Bildung von Eisenerzen durch kleine im Süßwasser lebende Thierchen (Gallionella ferruginea) in einem See, dessen Wasserspiegel bedeutend unter sein gewöhnliches Niveau gefallen war, beobachtet.

Er bemerkte nämlich in einer kleinen Vertiefung des Seegrundes Thierchen von verschiedener Größe, theils mit freiem Auge, theils nur unter dem Vergrößerungsglase sichtbar. Aehnlich dem Seidenwurme, waren sie eifrigst damit beschäftigt, sich durch Absonderung einer Substanz aus Fäden von schwarzer und weißer Farbe ein Gehäuse zu bilden, welches in der Mitte eine Oeffnung hatte, aus deren Centrum das Thierchen die Fäden strahlenförmig bis zur Vollendung des Gehäuses absonderte. Nahm man eins dieser Kügelchen mit etwas Wasser auf die Hand, so konnte man das Thierchen deutlich arbeiten sehen, ließ man jedoch das Wasser abfließen, so nahm es eine flache Form an und die schwachen Bewegungen hörten nach einigen Augenblicken für immer auf.

Diese flach geformten Massen, an denen man bei sorgfältiger Beobachtung das versteinerte Thierchen leicht an Form und Farbe erkennen kann, bilden das sogenannte „See-Erz“, welches in regelmäßigen Schichten von circa 660 Fuß Länge, 17 bis 33 Fuß Breite und 8 bis 33 Zoll Dicke, an ruhigen Stellen des Seegrundes (ohne Strömung) vorkommt. Es besteht aus 20 bis 60 Proc. Eisen- und Manganoxyd, 10 Proc. Chlor, etwas Phosphorsäure, außerdem kieselsaure Thonerde und etwas Quarzsand mechanisch beigemengt. Es ist einleuchtend, daß diese Thierchen den Eisengehalt aus den im Wasser gelösten Eisenverbindungen und erdigen Bodenbestandtheilen entlehnen, weßhalb sie nur dort vorkommen, wo diese Salze in hinreichender Menge gelöst sind und außerdem das Wasser ruhig ist.

Ihrer chemischen Bestandtheile wegen, die beim Schmelzprozesse wesentlich zur Bildung einer dünnflüssigen Schlacke beitragen, werden diese Erze gerne als Zuschlag zum eigentlichen Ersatze verwendet und sind bei schwedischen und russischen Eisenwerken sehr geschätzt.

Die Gewinnung dieser Erze geschieht im Spätherbste, wenn das Wasser des Sees mit einer 2 bis 3 Zoll dicken Eisschichte bedeckt ist. Man sticht kleine Löcher in das Eis an Stellen, wo das Wasser am niedrigsten ist und sondirt den Grund mit einer langen Eisenstanze, wobei man nach dem Klange derselben, den sie beim Aufstoßen von sich giebt und nach dem an die Oberfläche geschafften Gemenge erkennt, ob an dieser Stelle des Seegrundes Erze vorhanden sind. Die Grenze des Erzlagers wird auf diese Weise untersucht und mit Zweigen markirt. Einige Monate darauf, wenn das Eis hinreichend dick geworden, wird durch eine Oeffnung von circa 3 Fuß Durchmesser mit einem Haken das Gemenge von Erz, Sand und Thon gelockert und in einem an einer langen Stange befestigten Siebe herausgezogen. Ein Arbeiter kann eine halbe Tonne Erz per Tag gewinnen, wobei jedoch viel auf seine Geschicklichkeit und Erfahrung ankommt.

In manchen Seen ersetzt sich das Erz nach Verlauf von etwa 26 Jahren zu einer ebenso mächtigen Schichte.

Neue Dreschmaschine von Filoque Vater und Sohn.

(Illust. Landw. Ztg.)

Die Dreschmaschine von Filoque Vater und Sohn in Bourgtheroulde (Eure) ist hauptsächlich empfehlenswerth durch ihre große Einfachheit, aber außerdem noch dadurch, daß sie nach Belieben ein theilweises Dreschen wie ein vollständiges Entkörnen der Garben gestattet. Ihr Dreschapparat gleicht dem anderer Maschinen. Derselbe trägt 12 Schläger von gleichem Umfange. Der Kontredreschapparat dagegen ist eigenthümlich, indem sich von diesem der eine Theil abnehmen läßt, indem man vier Schrauben entfernt. In diesem Zustande läßt der Kontredreschapparat nur in ungefähr zwei Drittheilen seiner Länge die Garbe ausdreschen, wodurch das Zerschlagen des Strohes vermieden wird, so daß letzteres, wenn es aus der Maschine kommt, sehr wohl noch zu Bändern benutzt werden kann.

Die Anzahl der in dem Stroh zurückbleibenden Körner ist sehr unbedeutend. Zwei Pferde, welche im Göpel gehen, können in einer Stunde 100 bis 150 Garben dreschen, entsprechend 7 bis 11 preuß. Scheffeln Körner und den Tag 8 Stunden ohne zu große Anstrengung arbeiten.

Die Erfinder liefern die Maschine feststehend mit Göpel und zum Betriebe mit einer Dampfmaschine von 4 Pferdekraft. Letztere Art Maschinen ruhen auf Rädern und sind leicht zu transportiren; sie dreschen in der Stunde 250 bis 300 Garben.

Die Dreschmaschine von Filoque Vater und Sohn kostet feststehend mit einem sehr guten Göpel und dem erforderlichen Riemenzeug 360 Thlr., zum Betrieb mit Dampfkraft eingerichtet 426 und 480 Thlr.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 28. Mai 1865.

Angekommene Fremde.

Den 28. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Lasard von Moskau; Hr. Coll.-Secretair Wulffert, Hr. Pastor Belawin von Arensburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Schadursky, Hr. Ingenieur King von Dünaburg; Hr. Baron v. Freitag-Loringhoff nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Baron v. Buxhöwden von Arensburg; Hr. v. Helmersen von Paris; Hr. erbl. Ehrenbürger Großwald nebst Gemahlin von St. Petersburg; Mad. Boissard und Tueteg von Simbirsk.

Chambre Garni. Hr. L. v. Baranow, Hr. B. v. Adlerpflug, Hr. A. v. Krause von Arensburg; Hr. Geometer Laucke, Hr. Apotheker Grund von Mitau; Hr. Capitain Beck von Dünamünde; Hr. Oberförster Fritsch aus Livland; Hr. Secretair Hehn von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Hr. Brenner Meyer aus [Liv]land; Hr. Kaufmann Abramsohn aus Kurland; HH. [Ka]ufleute Kalaschnikow und Loschnikow von Ostrow; Hr. [St]absCapit. Plato von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Rathsherr Feit von Schlock; [H]r. Tit.-Rath Kuhlmann aus Livland.

Goldener Adler. HH. Studenten Zander, Kuhl[be]rg und Freymann von Dorpat; Hr. Pastor Heerwagen [au]s Livland.

Hr. Lieut. Sikow von Schaulen; Hr. Fähnrich Dawidow von Schitomir, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Hr. dimitt. Rittmeister Gerassimow von Mohilew; Hr. Coll.-Registr. Tschaikowsky von Dünaburg, log. im Gasthause „Zu den drei Rosen."

Hr. Gutsbesitzer Deeters von Blumenhof, log. im Hause des Herrn Aeltesten Deeters.

Hr. Handlungs-Commis Köhler von Mitau, log. im Danischewskischen Hause.

Bekanntmachungen.

Das im Jahre 1861 in **Orrenhof** erbaute große [zwei]mastige Boot, genannt **„Alexander de Bruyn"** [ist] sammt vorhandenem Inventarium zu verkaufen. [D]asselbe liegt gegenwärtig hier im Durchbruch beim [S]chiffsbaumeister Herrn Wittinsky und kann zu [je]der Zeit daselbst besehen werden. Des Preises we[ge]n beliebe man sich zu wenden an

Nicol. Kaull,

Sünderstraße Haus Rücker.

Riga, im Mai 1865. 2

Einem hohen Adel und resp. Publicum habe [ich] die Ehre anzuzeigen, daß ich mich auf dem Gute [L]ammenhof niedergelassen und sämmtliche Aufträge [fü]r's Land, die in das **Sattlerfach** schlagenden Ar[be]iten, als auch Wagenbau, Tapezirer, Möbel, Ge[sch]irre 2c. bei Zusicherung solider und prompter Be[die]nung im Hause wie aus dem Hause auszuführen [üb]ernehme.

A. Klee,

Sattlermeister.

Den Mitgliedern der

Predigerwittwen-Casse

Rigaschen Sprengels wird hierdurch angezeigt, daß die diesjährige Generalversammlung am 8. Juni im Pastorate Jürgensburg stattfinden wird, wo alsdann auch die Beiträge einzuzahlen und die Quoten zu empfangen sind. **Das Directorium.** 1

Vom **1. Mai d. J.** ab bin ich außer auf dem Gute **Duckershof** bei **Wolmar**, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags im Gasthause der Madame **Hoven** in Wolmar zu sprechen, wohin ich auch etwaige Briefe an mich zu adressiren bitte.

Goswin Tunzelmann v. Adlerflug,

dim. Kreisgerichts-Secretair. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Bestellungen auf

landwirthschaftliche Maschinen

aus der Fabrik von

R. Garrett & Son, Leiston

[u]nd aus anderen renommirten ausländischen Fabriken, so wie auf **Mahl-** und **Sägemühlen** eigener [C]onstruction, auch auf **Brennerei-** und **Brauerei-Einrichtungen** mit ausländischen Apparaten, [T]ransmissionen, **Pumpen 2c. 2c.** werden wie bisher entgegengenommen im Comptoir und der [M]aschinenfabrik von

A. G. Thilo. 1

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 58. Riga, Freitag, den 28. Mai 1865.

Angebote.

Geflügel-Ausstellung.

Um den Catalog zu der am 15. Juni stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung rechtzeitig zusammenstellen und beenden zu können und um die nöthige Räumlichkeit zu beschaffen, werden alle Aussteller von hiesigem und auswärtigem Geflügel, als: Hühner, Gänse, Enten, Tauben 2c. höflichst ersucht, **spätestens bis zum 31. Mai** ihre Anmeldungen schriftlich, nach Beilage Nr. 1 des Programms, zu machen und im Comptoir von **Hr. Hecker**, Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg, gefälligst abzugeben.

Section für Federvieh. 1

Maschinen-Ausstellung.

Alle Aussteller von im Inlande fabricirten Maschinen, welche ihre Anmeldungen noch nicht gemacht haben, werden höflichst ersucht, dieselben zu der am 15. Juni c. stattfindenden Ausstellung so bald als möglich schriftlich, nach Beilage Nr. 1 des Programms zu machen und im Comptoir von **Hr. Hecker**, Herren- und Münzstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg gefälligst abgeben zu wollen, damit rechtzeitig der Catalog zusammengestellt und die noch nöthige Räumlichkeit beschafft werden kann.

Section für den inländischen Maschinenbau.

Asphalt-Dachpappe

in Rollen von 150 Quadratfuß, eine sehr dauerhafte und billige Bedachung, verkauft

C. Beythien. 1

Maschinen-Treibriemen

in allen Breiten, von Hanfgespinnst, welche sich überall als am praktischsten bewährt, sowie

RIEMENSCHRAUBEN

und

Wasserstandgläser

verkauft

C. Beythien.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 58. Freitag, 28. Mai — Пятница, 28. Мая 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Ukases an Einen Dirigirenden Senat vom 17. Mai c. ist der stellvertretende General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland und Commandirende der Truppen des Rigaschen Militairbezirks, General-Lieutenant von der Suite Sr. Kaiserlichen Majestät Graf Schuwalow I. mit Belassung bei der Armee-Kavallerie in diesen seinen gegenwärtigen Aemtern Allerhöchst bestätigt worden.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 26. April c. sub Nr. 23,201 hat Seine Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Rigaschen Kaufmann Robert John Hafferberg als Mecklenburg-Schwerinschen Consul für Riga anzuerkennen, als welches hierdurch von dem Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird bei dem Auftrage, dem Herrn Hafferberg auf sein Verlangen allen gesetzlichen Beistand zu Theil werden zu lassen. Nr. 4091.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Grundlage der Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 23. December 1864 sub Nr. 632 ist mittelst diesseitiger Publication d. d. 20. Januar a. c. sub Nr. 146 (Livländische Gouv.-Zeitung vom 25. Januar 1865 Nr. 9) unter Anderen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, **daß die Saloggen**, mittelst welcher die Accise für den ins Ausland exportirten Branntwein und Spiritus sicher gestellt worden ist, **nicht früher** wem gehörig **zurückerstattet werden** sollen, als bis der Steuer-Verwaltung eine Bescheinigung des Russischen Consulats darüber vorgestellt worden ist, **daß der exportirte Branntwein und Spiritus wirklich am Bestimmungsorte** angelangt ist.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung wird in Grundlage der Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 26. April a. c. sub Nr. 674 desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Rückgabe der Saloggen für den ins Ausland exportirten, unveraccisten Branntwein und Spiritus die früher in dieser Beziehung giltig gewesenen Regeln wiederum in Kraft treten, d. h., daß die Saloggen, ohne Bescheinigung der Consulate, nach Empfang der Benachrichtigung des Zollamtes über die stattgehabte Besichtigung und den wirklich stattgehabten Export des betreffenden Spiritus ins Ausland, Seitens der Steuerverwaltung nach der Hingehörigkeit zurückgegeben werden.

Riga, den 26. Mai 1865. Nr. 895.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Ordnungsrichter Friedrich Baron v. **Mandell** auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Krüdnershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2214. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Constantin Friedrich Baron v. **Mandell** auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene **Gut Salishof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2219. 3

Sämmtliche Herren **Interessenten der Brand-Assecurations-Gesellschaft** für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga, **werden zu einer am Dienstage den 1. Juni d. J.** (nicht am Sonnabend den 29. Mai) in der großen Gildstube abzuhaltenden, **präcise 5 Uhr Nachmittags beginnenden Generalversammlung eingeladen,** in welcher

1) das von der Redactions-Commission entworfene Statuten-Project zu einem Mobiliar-Versicherungs-Institute für Stadt und Vorstädte zur Beprüfung vorgelegt und über dasselbe Beschlußnahme gefaßt, sowie
2) die statutenmäßige Neuwahl der Administrationsglieder für die Riga-vorstädtische Brandassecurations-Gesellschaft vollzogen werden soll.

Riga den 22. Mai 1865. Nr. 17. 1

Всѣ Гг. участвующіе въ страховомъ отъ огня обществѣ для форштатовъ и патримоніальнаго округа города Риги, приглашаются на общее собраніе, имѣющее быть во вторникъ 1. Іюня (не въ субботу 29. Мая) сего года, въ домѣ большой гильдіи. На этомъ собраніи, имѣющемъ начаться акуратно въ 5 часовъ по полудни:

1) представленъ будетъ на разсмотрѣніе составленный редакціонною коммиссіею проэктъ устава по страхованію движимостей въ городѣ и форштатахъ, о каковомъ прокэтѣ имѣетъ быть постановлено въ семъ собраніи и опредѣленіе,
2) произведенъ установленный уставомъ общества выборъ вновь членовъ администраціи Рижскаго форштатскаго страховаго отъ огня общества. 1

Рига 22. Мая 1865 года. № 17.

* * *

Zufolge dem Wolmarschen Ordnungsgerichte soeben gewordener Anzeige sind einem Ranzenschen Gesindespächter **zwei Depositalscheine** à 50 Rbl. sub Nr. 486 und 508 und **ein Livländischer Pfandbrief** von 300 Rbl. sub Nr. 1681 **gestohlen.** Indem das Wolmarsche Ordnungsgericht solches zur allgemeinen Kenntniß bringt und vor Ankauf warnt, ersucht es zugleich die resp. Stadt- und Land-Polizeien über etwanige Ermittelung vorgenannter Documente dieser Behörde Kenntniß geben zu wollen.

Wolmar, den 19. Mai 1865. Nr. 3128.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind **als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände als:** 1 goldener Siegelring, 1 Geldbeutel mit 1 Rbl. und etwas Kupfergeld und 1 goldenes Petschaft mit eingravirten Buchstaben.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden. 2

Riga, Polizei-Verwaltung den 20. Mai 1865. Nr. 2369.

* * *

Das 5. Wendensche Kirchspielsgericht macht bekannt, daß es vom 1. Mai d. J. ab seine Sitzungen auf dem im Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gute Alt-Annenhof hält und daß alle an dieses Kirchspielsgericht zu richtenden Correspondenzen über die Poststation Romeskaln zu adressiren sind.

Alt-Annenhof, den 3. Mai 1865. Nr. 429. 1

* * *

Vom 4. **Rigaschen Kirchspielsgerichte** wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe **seine Sitzungen** vom 1. Juni d. J. ab **auf dem** im Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen priv. **Gute Raiskum abhalten** wird und sind die an diese Behörde gerichteten Schreiben per Station Lenzenhof zu adressiren.

Daugeln, den 15. Mai 1865. Nr. 1404. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgericht anher zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte **Testament des** weiland verabschiedeten Ministerials der Livländischen Gouvernements-Regierung Wilnaschen Edelmanns **Vincent Werschitzky**, gemäß der in der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Verordnung allhier **bei diesem Hofgerichte am 18. Juni d. J.** zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weiland Vincent Werschitzky Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts innerhalb der dazu in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzialcodex der

Ostseegouvernements Tbl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Punkt 6 hierselbst bei dem Livl. Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat. 3

Riga-Schloß den 21. Mai 1865.

Nr. 2164.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters **Johann Thomson**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Owerlack und der Appertinentien desselben, welche an die, dem Supplicanten, zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk am 25. Februar d. J. abgeschlossenen und am 16. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 15,400 Rubeln S. eigenthümlich übertragene, auf Hofesland dieses Gutes fundirte **Törwa-Wassermühle** nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem, zur gedachten Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Owerlack zugetheilten, einen Landeswerth von 9 Thalern 23 Groschen besitzenden Lande, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider den Kauf der obenbezeichneten Wassermühle nebst Zubehör und gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle nebst Zubehör aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackscher Pfandbrief-Forderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. juris Georg Philipp von Stryk rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben, resp. dem Gute Owerlack in den Punkten 1, 3 und 5 des obgedachten Kaufcontracts vorbehaltenen Rechte und der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke, lastenden öffentlichen Leistungen — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 4. Juli 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Supplicanten mit dem Dr. juris Georg Philipp von Stryk über die oberwähnte Wassermühle nebst Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und die auf Hofesland des Gutes Owerlack fundirte Törwa-Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem der Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Owerlack zugetheilten, einen Landeswerth von 9 Thalern 23 Groschen besitzenden Lande nicht nur dem Müllermeister Johann Thomson zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sondern auch, falls die bezügliche Genehmigung derjenigen außer dem Livländischen Creditverein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, unter alleinigem Vorbehalt der in dem obgedachten, am 16. März d. J. corroborirten Kaufcontracte von dem Käufer Johann Thomson ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 19. Mai 1865.

Nr. 2025. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung

eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Waimastfer** mit **Tirmast** und **Kippoka** im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele, **Ronneburg-Neuhof** im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele, **Rogosinsky** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Golgowsky mit Weißenhof** im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele, **Neu-Wrangelshof** im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele, **Zempen** im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele, **Neu-Sackenhof** im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele, **Wilkenpahlen** im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele, **Freyhof** im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele und **Ohlershof** im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Waimastfer mit Tirmast und Kippoka, Ronneburg-Neuhof, Rogosinsky, Golgowsky mit Weißenhof, Neu-Wrangelshof, Zempen, Neu-Sackenhof, Wilkenpahlen, Freyhof u. Ohlershof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Juli 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Waimastfer mit Tirmast u. Kippoka, Ronneburg-Neuhof, Rogosinsky, Golgowsky mit Weißenhof, Neu-Wrangelshof, Zempen, Neu-Sackenhof, Wilkenpahlen, Freyhof u. Ohlershof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten 10 Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Waimastfer mit Tirmast u. Kippoka, Ronneburg-Neuhof, Rogosinsky, Golgowsky mit Weißenhof, Neu-Wrangelshof, Zempen, Neu-Sackenhof, Wilkenpahlen, Freyhof u. Ohlershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten 10 Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes

ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. Mai 1865.

Nr. 2050. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte anher zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte **Testament des** hierselbst zu Riga verstorbenen und allhier besitzlichen Kownoschen Edelmanns **Sigismund Merschwinsky**, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 17. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weil Sigismund Merschwinsky Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts innerhalb der dazu in den citirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Recissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. Mai 1865.

Nr. 1998. 2

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Remonte-Reparatur der Beamtenwohnung im Schlosse**, berechnet nach dem Kostenanschlage auf die Summe von 375 Rbl. 20½ Kop. und die Arbeiten zur Remonte des Locals der Gouvernements-Rentei im Schloßgebäude, berechnet auf die Summe von 399 Rbl. 15¾ Kop. zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 7. und Peretorge am 10. Juni d. J. um 12 Uhr Mittags in der Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung des Preises in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salog;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga-Schloß, am 21. Mai 1865.

Nr. 303.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія, вызываетъ симъ желающихъ принять на себя производство работъ по ремонтному исправленію помѣщеній чиновниковъ въ замкѣ, исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму въ 375 руб. 20½ коп. и по исправленію помѣщенія Губернскаго Казначейства на 399 руб. 15¾ коп. съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіе для торга 7. а переторжки 10. Іюня с. г. не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ Отдѣленіи.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи ст. 1862 Св. Зак. ч. I, Т. X (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:
a) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;
в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;
г) надлежащій залогъ;
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ непозже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига 21. Мая 1865 года. Нум. 303.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Vergebung von **Grundplätzen zum Bebauen mit Speichern** im 3. Ambarenviertel zwischen der neuen Ambaren-, der Moskauer Straße und dem Bassin ein Torg auf den 1. Juni d. J. anberaumt worden, — und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert sich an dem 1. Juni um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Ansicht des Situationsplanes und Unterzeichnung der Kaufbedingungen bei dem eingangsgenannten Collegium zu melden. Nr. 555. 2

Riga-Rathhaus den 20. Mai 1865.

На продажу грунтовъ для застройки амбарами, состоящихъ въ 3. Амбарномъ кварталѣ между новымъ Амбарною и Московскою улицами и бассейномъ, Рижскою Коммисіею Городской Кассы назначенъ торгъ на 1. ч. Іюня, и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть тѣ грунты, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія ситуаціонныхъ плановъ и подписки условій покупки.

Рига-Ратгаузъ, 20. Мая 1865 года.

№ 555. 2

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 15. Іюня сего года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня на продажу недвижимаго имѣнія, принадлежащаго Холмскому помѣщику, чиновнику 12. класса Константину Григорьеву Калитину, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана и заключающагося въ деревнѣ Клину, при которой поселено временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ мужескаго пола 4 и женскаго 7 душъ; сколько же принадлежитъ земли къ деревнѣ Клину, по неимѣнію плана съ межевою книгою и другихъ документовъ неизвѣстно, а какъ объявили самъ владѣлецъ Калитинъ и описанные крестьяне, что въ деревнѣ Клину принадлежитъ ему земли единственнаго владѣнія разнаго качества 160 дес., которая замежевана одною окружною межею, почему и будетъ продаваться безъ остатка, сколько окажется по плану; кромѣ же означенной земли отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется. Имѣніе это отстоитъ отъ города Холма по проселочной дорогѣ въ 15 верстахъ; озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ; крестьяне состоятъ на оброкѣ и занимаются хлѣбопашествомъ, другой промышленности не имѣютъ. Сбытъ домашнихъ произведеніи бываетъ въ городъ Холмъ, сухимъ путемъ съ доставкою на лошадяхъ. Все это имѣніе по 10-лѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ 840 руб. с. и продается за неплатежъ имъ Г. Калитинымъ долговъ наслѣдникамъ Холмскаго купца Григорья Ефремова Шеляпина, по заемному письму 325 руб. съ процентами, за планъ съ межевою книгою на деревню Коломенецъ 180 руб. 70 коп., по рѣшенію Псковской Палаты Гражданскаго Суда въ пользу Холмскаго мѣщанина Алексѣя Матвѣева Захарова, за дрова и хлѣбъ 260 руб. 57½ коп., за негербовую бумагу, употребленную по сему дѣлу 4 руб. 10 коп. и по роспискѣ Холмскому купцу Красильникову 65 руб. с. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ.

№ 253. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящейся на Коммерціи Совѣтникѣ Фейгинѣ откупной недоимки, въ количествѣ 215,415 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принятое въ залогъ имѣніе помѣщика Юліана Игнатьева Зубковскаго Рабцевича, состоящее Волынской губерніи, Овручскаго уѣзда, 4. стана, подъ названіемъ Войткевича, при коемъ состояло ревизскихъ мужескаго и женскаго по 150 душъ, а наличныхъ муж. 149 и жен. 150 душъ. Земли состоитъ всего помѣщичьей и крестьянской разнаго качества 15,095 дес. 1061¾ саж., въ томъ числѣ лѣсу 7033 дес. 2021 саж., пахатной крестьянской 870 дес., и помѣщичьей 397 дес. кромѣ того спорной земли принадлежитъ

къ имѣнію 2893 дес. 755 саж. Въ имѣніи находится три дома деревянные, разные службы какъ то сараи, амбары, конюшни и проч., двѣ мельницы и корчма. Все имѣніе оцѣнено въ 11,351 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 2. Іюля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербругскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другіе бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 1699. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Гродненскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія долговъ помѣщиковъ Обырновъ, Гродненскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по залогу остальныхъ 1345 руб. 31 коп. съ проц. и наслѣдникамъ Богуславской, помѣщицѣ Броницевой и поручику Колонта 2474 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ приказѣ имѣніе Обырновъ, состоящее Гродненской губерніи, Брестскаго уѣзда, 5. стана, подъ названіемъ Фольваркъ Волковичи деревня того же названія, въ коей нынѣ дворовыхъ муж. 11 и жен. 17 и крестьянъ муж. 24 и жен. 18 душъ, земли состоитъ всего 285 дес. изъ оной отдѣлено крестьянамъ 123 дес. Въ имѣніи этомъ находится господскій деревянный, прочный, домъ разное хозяйственное строеніе, корчма и фруктовый садъ, оцѣнено въ 5180 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 5. Іюля 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 2766. 2

Immobilien-Verkäufe.

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Johannis d. J. und zwar am 4., 11. und 18. Juni 1865 folgende Immobilien als:

1) das dem ehemaligen Kaufmann Johann Friedrich Alexander Radajewsky gehörige, jenseits der Düna im Stadtpatrimonialgebiet und auf Olaischem Grunde an der nach Mitau führenden Straße, Kubsenkrug auch Rollbusch benannte Höfchen sammt Nebengebäuden, Heuschlägen und Ländereien verschiedener Art sowie mit allen und jeden Appertinentien, —

2) das dem hiesigen Meschtschanin Ignaty Maximow gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 173 B, oder nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils an der Mühlengasse sub Pol.-Nr. 32 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, —

3) das dem hiesigen Meschtschanin Gawrilla Lasarew Wassiljew gehörige, im 3. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils an der kleinen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 150 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, —

4) das dem Zimmergesellen Sigismund Georg Ludwig gehörige, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 246 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, —

5) das dem Bäckermeister Adelbert Voß gehörige, im 3. Quartier des 1. Moskauschen Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 21 an der Moskauer Straße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

6) das der verehelichten Anna Dorothea Bergmann geb. Stein gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 250 und 422 oder nach der neuen Eintheilung im 3. Quartier des 1. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 147 an der Palisaden- und großen Todtengasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, —

7) das der Catharina Elisabeth Bagajew geb. Jordan, gehörige, jenseits der Düna an der Bauskeschen Straße im 3. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 40 belegene Immobil (ein Kasernengebäude) nebst allen Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, —

8) das dem Kaufmann Rob. Straube gehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Brunnenstraße sub Pol.-Nr. 124 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, —

9) das zur Concursmasse des Zimmermeisters A. Frauenstein gehörige, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Lagergasse sub Pol.-Nr. 387aa belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, —

10) das zu derselben Concursmasse gehörige im 2. Moskauer Vorstadttheile 1. Quartier an der Lagergasse sub Pol.-Nr. 293/256 und 294/280 belegene aus mehren Gebäuden bestehende Immobil sammt Appertinentien, —

11) das dem Kaufmann Wilhelm Christoph Lorenz gehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, zwischen der alten St. Petersburger Straße und der Chaussée sub Pol.-Nr. 412 belegene Immobil sammt allen Appertinentien, —

12) das zur Concursmasse des hiesigen Kauf-

manns Jefim Stepanow Krylow gehörige, an der Neureußischen Straße der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 190a belegene Wohnhaus nebst Kellergebäude und sonstigen Appertinentien, — zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, als wird solches desmittelst bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus den 25. Mai 1865.

Nr. 4341.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 7. Juni d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren 994 fertige Damen-Strohhüte öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 27. Mai 1865. Nr. 2127.

Рижская Таможня объявляетъ симъ, что въ ея Пакгаузъ привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга 7. Іюня сего въ 11 часовъ до полудня 994 штуки готовыхъ дамскихъ соломенныхъ шляпъ.

Рига, 27. Мая 1865 года. № 2127. 3

* * *

Auf der Forstei Wastemois bei Fellin wird am 4. und 5. Juni a. c. der Nachlaß des verstorbenen Forstmeisters von Seidler, bestehend in Equipagen, Pferden, Kühen, Meubeln, Gemälden, Büchern, Geweihen und sonstigen Wirthschaftsgeräthschaften gegen baare Zahlung im Wege des Meistbots verkauft werden. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. Juni c. und nöthigenfalls auch am darauf folgenden Tage **auf dem Pastorate Helmet eine öffentliche Versteigerung** von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Maschinen, Acker- und Hausgeräthen, Bettzeug, Meubeln rc. gegen gleich baare Bezahlung stattfinden wird.

Morsel, den 10. Mai 1865. Nr. 842. 1

Gerichtlicher Verfügung zufolge werden Mittwoch den 2. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, in der Moskauschen Vorstadt, Haus Onikewitsch, neue Nr. 1 (neben dem Wenedikt Scheluchinschen Hause), Meubel von polirtem Holze, 1 Flügel-Fortepiano, silberne Eß- und Theelöffel, 1 Schreibtisch, 28 verschiedene Bilder rc. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Billet der Bürger-Okladistin Anna Leonowa Kusnezowa vom 23. Februar 1860, Nr. 229.

Das B.-B. des verabschiedeten Trommelschlägers Andres Indrick Meer vom 4. October 1861, Nr. 117, giltig bis zum 24. Februar 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Friedrich Berglund,
nach dem Auslande.

Christoph Jordan, Gustav Lange-Dowgilowitz, Carl Reiß, Heinrich Emil Alexander Köhler, Gertrude Auguste Silling, Akinty Lukin Titow, Efroim Scholomowitsch Kaban, George Theodor Günther, Tatjana Iwanowa Bodrow, Friedrich Ludwig Kling, Anette Louise Amalie Oehberg, Jenny Becker nebst Töchtern, Nefed Terentjew nebst Frau Maria, Graf Michail Iwan Plater, Anna Sergejewoi Zwetkowoi, Alexander Bruhns, Heinrich Wilhelm Griesenberg, Conrad Ernst Bauer, Carl Klason, Michel Itzikowitsch Nurek,
nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.